

Grundsteuergesetz kommen würde. Ich behalte mir die übrige Entwicklung bei der betreffenden Paragraf vor.

Referent Freiherr v. Welck: Es wird nicht nothwendig sein, eine besondere Frage auf die Ansicht der Deputation zu stellen, welche sie im allgemeinen Theile entwickelt. Es wird sich bei der Abstimmung über die einzelnen §§. ergeben, ob ihre Ansicht Beifall findet oder nicht. Ich werde nun zu §. 1 des Gesetzentwurfs übergehen.

1.

Die §. 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks sind rücksichtlich der Repartition der Steuereinheiten künftighin wie Dismembrationsfälle anderer Art, und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln.

Die Motive sagen Folgendes:

Zu §. 1.

Durch §. 14 des Ablösungsgesetzes wurde die Repartition der dem bei Ablösungen und Gemeintheilungen zur Zertheilung gelangenden Grund und Boden aufliegenden Schocke und Quatember auf die dabei entstehenden Parzellen den Ablösungsbehörden überlassen. Diese Bestimmung ist mit dem neuen Grundsteuersystem unvereinbar. Lediglich nach den Grundsätzen desselben und durch die mit deren Handhabung beauftragten und vertrauten Behörden können fernerhin dergleichen Dismembrationen in Bezug auf das Steuerwesen regulirt werden, da sie von andern Fällen einer Zergliederung nicht wesentlich verschieden sind. Wie sich jeder Erwerber einer Parzelle dabei die Repartition der Steuereinheiten gefallen lassen muß, so gilt dies auch von den bei einer Ablösung oder Gemeintheilung Theil- oder Trennstücke erwerbenden Betheiligten. Auch tritt dabei der §. 3 u. flg. des Gesetzentwurfs vorausgesetzte Fall eines gegenseitigen Austausches von Grundstücken nicht ein, in dessen Folge einem Betheiligten mehr Steuereinheiten aufzulegen sein könnten, als er bisher zu versteuern hatte. Eben deshalb kann aber auch von einer Entschädigung und Ausgleichung einer Differenz nicht die Rede sein.

Die Deputation hat Folgendes zu bemerken:

ad §. 1.

Aus den schon oben angedeuteten Gründen erscheint es ganz folgerecht, daß, wie bei allen übrigen Dismembrationen, so auch bei denjenigen Zertheilungen, oder theilweisen Abtretungen eines Grundstücks, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1832 zu bewirken sind, der betreffende Steuerpassus hinführo nach den Grundsätzen des neuen Grundsteuersystems, und sonach durch die betreffende Steuerbehörde regulirt werde.

Durch einen Zusatz zu §. 8 des den Ständen dormalen vorliegenden Gesetzentwurfs über Theilbarkeit des Grundeigenthums dürfte die zehier in dieser Hinsicht gesetzlich bestandene Bestimmung der §. 14. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 aufzuheben, und der in der §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs enthaltene Grundsatz auszusprechen sein.

Die Deputation empfiehlt demnach ihrer verehrten Kammer, in Uebereinstimmung mit dem von der zweiten Kammer in ihrer Sitzung am 11. Juli d. J. (cfr. Mittheilungen der II. Kammer S. 2339) einstimmig gefaßten Beschluß:

„den in §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochenen Grundsatz anzunehmen, denselben aber in einer entsprechenden Fassung, (über deren Modalität sich die erste Deputation bei definitiver Berathung über den

Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend, auszusprechen haben wird,) zu diesem eben genannten Gesetz zu verweisen. —

Referent Freiherr v. Welck: Dieses Letztere ist auch der Fall gewesen, wie sich die geehrte Kammer aus dem Schlußbericht über den Gesetzentwurf: die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend, welcher vor einigen Tagen vorgelegen hat, erinnern wird. Die Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, lautet folgendermaßen: „Als §. 8 b hat die zweite Kammer folgende Zusatzparagraf einzuschalten beschlossen: Auch erlischt die §. 14 des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeintheilungen den Specialcommissarien ertheilte Competenz zu Repartition der Steuern und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtrennung eines Grundstücks künftighin wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, jedoch Kosten dabei unter Beobachtung der §. 60 Gesetzes vom . . . nicht zu liquidiren.“ Indem die Kammer diesem Gutachten beigetreten ist, ist zugleich der Punkt, welchen ich die Ehre hatte, vorzutragen, erledigt. Es würde wohl die Frage darauf zu stellen sein, ob die Kammer den Antrag annimmt?

Präsident v. Gersdorf: S. 423 rathet uns die Deputation an, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten. Er ist enthalten in den Worten: „den in §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochenen Grundsatz anzunehmen, denselben aber in einer entsprechenden Fassung, (über deren Modalität sich die erste Deputation bei definitiver Berathung über den Gesetzentwurf, die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend, auszusprechen haben wird), zu diesem eben genannten Gesetz zu verweisen.“ Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Ansicht der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Welck:

2.

Von der Bestimmung §. 40 desselben Gesetzes, daß die auf dem abgetretenen Grundstück haftenden Realabgaben und Oblasten auf das demselben Betheiligten dafür zugetheilte Grundstück ohne Weiteres übergehen, sind künftighin die Grundsteuern, und mithin auch die nach dem Grundsteuerfuß etwa zu entrichtenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen auszunehmen. Vielmehr ist nach dem Zustandekommen einer Zusammenlegung jedesmal in Gemäßheit der Bestimmung §. 18 b des Gesetzes vom die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, eine neue Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und Belegung der dadurch neugebildeten Complexe oder einzelnen Grundstücke damit vorzunehmen.

Die Motive lauten:

Zu §. 2.

Eine wesentliche Erleichterung der Zusammenlegungen liegt in den Bestimmungen §§. 40 und 41 des Zusammenlegungsgesetzes, wonach nicht nur die dabei erfolgenden gegenseitigen Austausche nicht als gegenseitige Veräußerungen mit den beim Erwerb von Grundeigenthum erforderlichen gerichtlichen Formen, sondern auch die dabei vorkommenden Zergliederungen bisheriger Grundstückscouplexe nicht wie Dismembrationen behandelt werden sollen, indem das Gesetz vielmehr die ebenso sehr im Wesen